

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Havelhöhe

Neukladower Allee 1, 14089 Berlin

Telefon: (030) 369 92 46 20 E-

Mail: info@waldorf-havelhoehe.de

erarbeitet (10/2017-09/2018) von:

Simone Grubinger (E), Ines Stock (E) und Wolfgang Borning (L)

überarbeitet (10/2018) von: Isolde Kühn (L) und Ines Stock (E)

überarbeitet (10/2023) von:

Hannah Merkle (L), Heidrun Scharler (L) und Christine Weinhart (L)

aktualisiert (11/2025) von: Christine Weinhart (L)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Leitbild unserer Schulgemeinschaft**
- 2. Was ist ein Schutzkonzept?**
- 3. Umgang in der Schule**
 - 3.1 Bereitstellung von Fachinformationen für alle**
 - 3.2 Verhaltensregeln für Pädagog*innen und Personal**
 - 3.3 Verhaltensregeln für Schüler*innen**
- 4. Rehabilitation**
- 5. Handlungsanleitung**
 - 5.1 Wie verhalte ich mich bei eindeutigen Fällen?**
 - 5.2 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?**
 - 5.3 Dokumentation ist Pflicht!**
 - 5.4 Wer ist Ansprechpartner*in?**
- 6. Fortbildungen/Prävention**
- 7. (Arbeits-)Rechtliches**
- 8. Definitionen**
 - 8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?**
 - 8.2 Begriffsabgrenzungen**

Anhang

1. L e i t b i l d unserer Schulgemeinschaft

Das Schöne bewundern,
Das Wahre behüten,
Das Edle verehren,
Das Gute beschließen;
Es führet den Menschen,
Im Leben zu Zielen,
Im Handeln zum Rechten,
Im Fühlen zum Frieden,
Im Denken zum Lichte;
Und lehrt ihn vertrauen
Auf göttliches Walten
In allem, was ist: Im
Weltenall,
Im Seelengrund.

Rudolf Steiner

In der Waldorfschule Havelhöhe arbeiten wir auf Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft begegnet seinen Mitmenschen, besonders den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, wertschätzend und respektvoll.

Wir alle: Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern, Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche; fühlen uns als eine Gemeinschaft, die täglich eine Kultur der Achtsamkeit pflegt.

Besonderen Wert legen wir auf:

- eine Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und herzlicher Anteilnahme;
- eine Kultur der Grenzachtung;
- Gewaltfreiheit und die Vermeidung von Übergrifflichkeiten sowie Vorbeugung von Missbrauch;
- die Erhaltung des Kindeswohls.

2. Was ist ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor (sexualisierter) Gewalt schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für Mädchen und Jungen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann. Sie sollten sich folgende Fragen stellen: Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexualisierte Gewalt zu planen und zu verüben? Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet? Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und weiterer Fragen. Es hilft beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen, Kliniken oder Kirchengemeinden zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Zugleich sollten sie Orte sein, wo Mädchen und Jungen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexualisierte Gewalt angetan wird.

Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum!

3. Umgang in der Schule

3.1 Bereitstellung von Fachinformationen

Im Lehrerzimmer, im Schul- sowie im Vereinssekretariat stehen allen Interessierten folgende Informationsmaterialien zur Verfügung:

„Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Was ist zu tun?“ Autor: Verein BIG

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Jugend Nr. 3/2013 zu „verbindlichen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Nr. 2/2009 mit „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“.

3.2 Verhaltensregeln für Pädagog*innen und Personal

- Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig.
- Wir achten das Recht von Jungen und Mädchen auf körperliche Selbstbestimmung.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Schülerinnen und Schüler und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir unterlassen im Kontakt mit Mädchen und Jungen sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) sowie alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien).
- Wir informieren das Kollegium umgehend über versehentliche Berührungen von Mädchen oder Jungen im Brust- oder Intimbereich.
- Wir vermeiden verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen.
- Wir schließen die Räume, in denen wir uns mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Wir sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Kollegium ab (z.B. Sonderregelungen, Geschenke, ...).
- Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schülerinnen und Schülern und/oder deren Familien dem Kollegium gegenüber umgehend offen.
- Wir legen vergütete Tätigkeiten im privaten Rahmen (z.B. Babysitter-Dienste von Schülerinnen und Schülern, zusätzliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler) gegenüber dem Kollegium offen.
- Grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden thematisiert und direkt bearbeitet.
- Wir beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
- Wir benennen Verstöße von Kollegen/Kolleginnen gegen die genannten Dienstanweisungen gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung oder einer externen Fachberatung und reflektieren Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens. Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der

Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und per Unterschrift als zur Kenntnis genommen bestätigt.

4. Rehabilitation

Ein*e fälschlicherweise unter Verdacht geratene*r Mitarbeiter*in hat ein Recht auf vollständige Rehabilitierung. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung/des Verdachts. Verantwortlich dafür ist der Vertrauenskreis.

5. Handlungsanleitung

5.1 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?

Beobachtung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffes

Feststellung von Auffälligkeiten

Verantwortlich: Diejenige Person, die die Beobachtung macht =
„Wissende*r“

Wahrnehmung schriftlich festhalten (Dokumentation)

Austausch mit den internen Ansprechpartner*innen für Gewalt oder sexualisierte Übergriffe, ggf. mit Schulärzt*in

Verdacht auf einen Übergriff wird ausgesprochen, interne*r Ansprechpartner*in für Gewalt oder sexualisierte Übergriffe übernimmt Prozess inkl. Dokumentationspflicht Beratung von Fachstellen einholen und umgehende Information der Schulführungsdelegation

5.2 Wie verhalte ich mich bei einem Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten?

Sofortige Meldung an den/die internen Ansprechpartner*innen für Gewalt oder sexualisierte Übergriffe: derzeit Frau Frantzheld, Frau Scharler, Frau Weinhart: einzeln erreichbar:

Navina Frantzheld <n.frantzheld@waldorf-havelhoehe.de>

Heidrun Scharler <h.scharler@waldorf-havelhoehe.de>

Christine Weinhart <c.weinhart@waldorf-havelhoehe.de>

als Team erreichbar: hilfe@waldorf-havelhoehe.de

das Jugendamt / Krisentelefon 90182-55555 (8-18 Uhr)

oder 610066 (24 Std.) Hotline Kinderschutz

5.3 Dokumentation ist Pflicht!

Die Dokumentation von Beginn an ist ein unerlässlich wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Dabei geht man wie folgt vor:

- Trennung objektive Daten, subjektive Wahrnehmung
- Inhalt: Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Beschreibung der Situation, Name von Zeug*innen, wortgetreue Zitate
- Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
- Habe ich von einer Vermutung über andere erfahren?
- Hat mir ein Kind selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?
- Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?

5.4 Interne Ansprechpartner im Verdachtsfall

Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn jeden Schuljahres eine Vertrauenslehrerin und einen Vertrauenslehrer. Diese sind den Schüler*innen bekannt gegeben worden.

Das Kollegium und die Eltern wählen je zur Hälfte den Vertrauenskreis. Derzeit setzt sich dieser zusammen aus NN (L), Sören Swart-Kirchesch (L), Cornelia Zerm (E), Bettina Schulz (E), erreichbar unter vertrauenskreis@waldorf-havelhoehe.de.

Durch das Kollegium werden interne ,**Ansprechpartner*innen für Gewalt und sexualisierte Übergriffe**' (Ansprechstelle) benannt, z.B. je 1 Person aus dem Hort, der Unter-, Mittel- und Oberstufe, die sich durch regelmäßige fachliche (Weiter-) Qualifikation (Kostenübernahme durch den Verein) und unkomplizierte Ansprechbarkeit (siehe auch 5.2) auszeichnen. Die Namen der Ansprechpartner*innen werden von der Schulführungsdelegation an geeigneten Stellen veröffentlicht.

Diese internen ,**Ansprechpartner*innen für Gewalt und sexualisierte Übergriffe**' kennen die **internen Leitfäden** und Verfahrensrichtlinien, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht auf Übergriffe und Grenzüberschreitungen umzugehen ist.

Der Weg einer Kinder- und Jugendberatung ist z.B. durch Plakate mit der Telefonnummer für eine anonyme, jederzeit mögliche Kontaktaufnahme zu gewährleisten (Infotafeln im Foyer und im Oberstufentrakt).

6. Fortbildungen für alle

Es gibt einmal im Jahr **fachspezifische Fortbildungen und Schulungen aller Pädagog*innen zum Kinderschutz**, die durch die Leitungen der Einrichtungen Kindergarten, Hort und Schule mit Unterstützung externer Partner, z.B. Familienforum, Wildwasser oder gegebenenfalls durch die internen Ansprechpartner*innen initiiert werden.

Die pädagogischen Kollegien, ggf. unterstützt durch externe Einrichtungen, üben **Prävention** durch regelmäßige Reflexion, u.a. zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, der offenen Thematisierung von Gewalt, sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen.

Jährlich werden altersentsprechende Präventionsmodule für Kinder und Jugendliche am Anfang der 5. Klasse (vor dem ersten Schwimmunterricht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt), in der 7. Klasse (Sexualkundeunterricht und Schutz vor sexualisierter Gewalt) und in der 9. Klasse (Sexualkundeunterricht und Schutz vor sexualisierter Gewalt) durchgeführt. Bei Bedarf kann dies auch auf andere Klassenstufen ausgedehnt werden.

7. (Arbeits-)Rechtliches

Bei der Gestaltung von **Arbeitsverträgen** sowie in **Einstellungsverfahren** implementiert der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die rechtlichen Vorgaben von Kinderschutzrichtlinien, fügt eine Selbstverpflichtung ein, fordert ein erweitertes Führungszeugnis sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung zum Kinderschutz.

Des Weiteren treffen die Leitungen der Einrichtungen (Kindergarten, Hort und Schule) **Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII** zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes
v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

8. Definitionen

8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, in denen Sexualität durch Machtausübung / Machtmisbrauch zur Unterwerfung, Demütigung oder Verletzung (auf körperlicher / seelischer Ebene) Anderer eingesetzt wird. Solche Handlungen können z.B. sein: verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Berührungen bis hin zu sexueller Nötigung. Sexualisierte Gewalt greift immer in die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen ein und setzt sich über sie hinweg.

8.2 Begriffsabgrenzungen

sexuelle Grenzverletzung

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind z.B. verbale und gestische Anzüglichkeiten, unangemessene körperliche Nähe, sachlich nicht erforderliche intime Berührungen, Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Sie erfolgen meistens unbeabsichtigt oder einmalig (ohne Straftatbestand). Das Verhalten ist

korrigierbar, sofern die übergriffige Person sich einsichtig zeigt und nachhaltig bemüht, Grenzverletzungen zukünftig zu unterlassen.

sexuelle Übergriffe

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind alle die unter "sexueller Grenzverletzung" genannten, sie erfolgen beabsichtigt vor dem Hintergrund eines gezielten und bewussten Vorgehens (gezielte körperliche, auch intime Berührungen, sexualisiertes abwertendes, beleidigendes Verhalten, unerwünschtes / wiederholtes Flirten, Voyeurismus, Exhibitionismus). Der oder die Täter*in übernehmen für das gezeigte Verhalten keine Verantwortung, streiten es ab oder entwerten die Schilderungen von Zeug*innen. Es werden die Regeln der Einrichtung, gesellschaftliche Normen sowie berufsethische Standards verletzt. Der Widerstand des Opfers wird ignoriert. Der sexuelle Übergriff hat den Charakter eines umfassenden Fehlverhaltens. Häufig findet sich eine Haltung gegenüber Mitmenschen, die von Missachtung und Respektlosigkeit geprägt ist.

sexualisierte Gewalt als Straftatbestand

- Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellen sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz eine Diskriminierung dar;
- Im Strafgesetzbuch ist unter den §§ 174 – 184 StGB sexualisierte Gewalt ausführlich beschrieben (z.B. bewusste Ausnutzung der Abhängigkeit bzw. ganz oder teilweise eingeschränkter Widerstandsfähigkeit, sexuelle Nötigung gegen den erkennbaren Willen)
- Insbesondere, wenn Täter*in und Opfer in einem **Abhängigkeitsverhältnis** zueinanderstehen, aus dem sich die Schutzbedürftigkeit des Opfers und die Verantwortlichkeit des Täters / der Täterin klar ableiten lässt, sind sexuelle Handlungen **grundsätzlich untersagt** – auch wenn das Opfer den Handlungen zustimmt oder sie wünscht!

Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen

Grenzverletzungen / gewalttägiges Verhalten können stattfinden:

- im häuslichen Umfeld
- innerhalb der Schule, ausgehend von
- seitens Lehrer*innen/Erzieher*innen/Eltern/Mitarbeiter*innen
- seitens Kindern/Jugendlichen
- im außerhäuslichen Bereich (z.B. Schulweg, Klassenfahrt, Freizeit)

Sexualisierte Gewalt gegenüber sowie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sind lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen. Deshalb ist es sehr wichtig, Anzeichen früh zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln.

Anhang

SYMPTOME UND REAKTIONSWEISEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, die in der Schule (speziell im Turnunterricht) auffallen, die meisten Gewaltformen keine eindeutigen, äußerlich sichtbaren Spuren hinterlassen und Kinder sehr unterschiedliche Verhaltensweisen und Reaktionen auf Gewalt entwickeln.

Es gibt kein eindeutiges Gewaltsyndrom. Mögliche Hinweise sind durch das Alter des Kindes mitbestimmt. Jüngere Kinder im Vorschulalter leiden vor allem unter Ängsten, Albträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Manche Kinder wirken von außen vollkommen unauffällig und verbergen ihre innere Not. Im Jugendalter mehren sich depressive Symptome, Selbstverletzung, Essstörungen, Substanzmissbrauch und sozialer Rückzug.

In der Schule sind vor allem Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten gut beobachtbar. Lehrpersonen sollten daher vor allem plötzliche Verhaltensänderungen, starke Stimmungsschwankungen und verbale oder andere Hinweise besonders im Auge behalten und als Verdachtsmomente beobachten.

Folgende Symptome und Reaktionsweisen auf Gewalt (in unterschiedlicher Intensität und Kombination) kann man speziell im Schulbereich beobachten:

Sichtbare Hinweise:

körperliche Verletzungen und Gesundheitsschädigungen, die vor allem im Sportunterricht auffallen, wie blaue Flecken, abgebrochene Zähne, Abschürfungen, Brandwunden, Suchtverhalten, Hörverlust, Einnässen und Einkoten, Störungen im Essverhalten, Ohnmachtsanfälle, häufiges Kranksein oder unspezifische psychosomatische Beschwerden

Anzeichen im Leistungsbereich

- Nachlassen von Konzentrations- und Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer,
- Schulleistungen verschlechtern sich rapid,
- fanatisches Lernen für die Schule,

- Störungen im Denk- und Wahrnehmungsvermögen,
- plötzliche, nicht nachvollziehbare Aktivitätsveränderungen z. B. deutliche gesteigerter oder verminderter Antrieb
- Fernbleiben vom Unterricht

Emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten

- unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Betreuung,
- Ängste, Angststörungen,
- unerklärliche und für das Kind ungewöhnliche Handlungsweisen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten, z. B. Aggressivität, Weglaufen oder Diebstähle,
- sozialer Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt,
- Stimmungswechsel, z. B. übertriebene Heiterkeit, Depression oder Aggression,
- sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle, nicht altersgemäße Äußerungen und Gesten, übermäßiger Gebrauch von sexualisierten Witzen,
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung,
- Angst vor körperlicher Berührung („freezing“) bzw. vermehrtes, unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe
- Zwänge, d. h. ständige Wiederholungen im Denken, Sprechen oder Handeln wie z. B. Waschzwang

(<https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention1/kinderschutz-und-schule/3-symptome-folgen> am 03.10.23)